

Vereinssatzung

Förderverein Studiengang Veranstaltungsmanagement der Hochschule Hannover (FVM) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *Förderverein Studiengang Veranstaltungsmanagement der Hochschule Hannover (FVM)*. In dieser Satzung wird er einheitlich als "Verein" bezeichnet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 AO. Dies erfolgt durch die Unterstützung und Förderung der Lehre, der Praxis, der Forschung und Entwicklung sowie des Studiums des Veranstaltungsmanagements an der Hochschule Hannover.

(2) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen die:

- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten im Zusammenhang mit Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung,
- Durchführung und Unterstützung von Fachtagungen zu Fragen des Veranstaltungsmanagements,
- Unterstützung von Tagungsteilnahmen, Auslandsaufenthalten und Austauschprogrammen im Zusammenhang mit den Studien-, Lehr- sowie Forschungs- und Entwicklungsgegenständen des Veranstaltungsmanagements,
- Zusammenarbeit mit Firmen, Einrichtungen und Institutionen in den Praxisfeldern des Veranstaltungsmanagements,
- Öffentlichkeitsarbeit für Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung des Veranstaltungsmanagements,
- Unterstützung bei der Akquirierung von geeigneten Ausbildungsstellen und qualifizierten Tätigkeiten für das duale Studium des Veranstaltungsmanagements,
- Förderung von Studierenden im Zusammenhang mit Aufwendungen für das Studium,
- Vergabe von Preisen und Unterstützungs- und Anerkennungsleistungen für besonderes Engagement im Studium,
- Förderung von Studienfahrten, Exkursionen und Besuchen von Fachmessen und die
- Kontaktpflege für Absolventinnen und Absolventen des Studiums des Veranstaltungsmanagements (Alumniarbeit).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Das Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Diese kann im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen möchte, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei. Für jegliche Kosten, die dadurch aufkommen könnten, zahlt das Mitglied.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen, sowie das Recht Vereinsämter zu bekleiden.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mit der ausgefüllten Eintrittserklärung und Einzugsermächtigung schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von einem Monat die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss

schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber und alle aus der Mitgliedschaft hergeleiteten Rechte. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge deren Höhe für natürliche und juristische Personen sowie für natürliche Personen ohne eigenes oder mit geringem Einkommen (z.B. Studierende, Auszubildende) unterschiedlich bemessen werden. Die Gesamtjahresbeiträge setzen sich aus dem Mitgliedsbeitrag und einem freiwilligen Zusatzbeitrag zusammen und sind auf der Einzugsermächtigung festgelegt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres wird ein geringerer Jahresbeitrag eingezogen. Mitglieder die zwischen Januar und Juni eintreten bezahlen 50% des Gesamtjahresbeitrags, welcher innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten ist. Eintritte zwischen Juli und Dezember bezahlen keinen Jahresbeitrag im ersten angebrochenen Jahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand sowie den Revisor zu wählen,
- über jede Änderungen der Satzung zu bestimmen
- über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf der Basis des Vorschlags des Vorstandes festzusetzen und
- über die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

(2) Die Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich, durch Veröffentlichung oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, ein. Einsprüche gegen die Tagesordnung sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingegangen sein.

(3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der

Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

(4) Darüber hinaus können Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand hat eine Außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauen Angaben von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand beantragen. Der Vorstand kann auch von sich aus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(5) Die Versammlung erfolgt entweder real, hybrid oder virtuell. Findet die Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid statt, wird das in einem nur für die Mitglieder mit einem Passwort zugänglichen Chat-Raum sein. Das für die jeweils aktuelle Versammlung geltende Passwort wird den Mitgliedern in der Einladung, einer gesonderten E-Mail oder einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail oder des Briefs an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das jeweilige Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer, bei Verhinderung von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied, und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Ordentliche oder Außerordentliche) ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein Erste*r Vorsitzende*r,
ein Zweite*r Vorsitzende*r,
ein Schatzmeister*in,
ein Schriftführer*in und
ein Beisitzer*in.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens eines Student:in des Studiengangs Veranstaltungsmanagement sein soll.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder, gegen die zum Zeitpunkt der Vorstandswahlen ein Ausschlussverfahren schwebt, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für die restliche Amtsdauer der bzw. des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen ist.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(5) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Revisor

In der Mitgliederversammlung ist ein Revisor für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Revisor hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Revisor hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Revisor darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Beschlussfassung über die Satzung

Die Satzung wurde am 4. April 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.